

Mitgliederversammlung 7. Dezember 2023

Erläuterungen und Anträge des Vorstands

| Traktanden | Beilage |
|---|---------|
| 1. Wahl der Stimmzählenden und Genehmigung der Traktanden | |
| 2. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2023: Genehmigung | • |
| 3. Änderung der Statuten: Beschluss <ul style="list-style-type: none"> a. Amtsdauer Vorstand und Präsidium (Art. 16 Abs. 1) b. Spezialfinanzierung Energie und Klima (Anhang 5) | |
| 4. Tätigkeitsprogramm und Budget 2024: Genehmigung | • |
| 5. Finanzplan 2025-2028: Genehmigung | • |
| 6. Wahlen Vorstand | |
| 7. Orientierungen | |
| 8. Verschiedenes | |

Trakt. 2 Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2023: Genehmigung

Beilage

» Protokoll vom 22. Juni 2023

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Genehmigung des Protokolls vom 22. Juni 2023.

Trakt. 3 Änderung der Statuten: Beschluss

a. Amtsdauer Vorstand und Präsidium (Art. 16 Abs. 1 Bst. h und i)

Ausgangslage

Die [Statuten](#) von seeland.biel/bienne (s.b/b) sehen für Vorstandsmitglieder eine Amtsperiode von vier Jahren und für das Präsidium eine Amtsperiode von zwei Jahren vor (Art. 16 Abs. 1 Bst h und i). Die kürzere Amtsdauer für das Präsidium wurde bei der Gründung von s.b/b damit begründet, dass auf diese Weise das Ziel, die Wahlkreise alternierend zum Zug kommen zu lassen, besser erreicht werden kann. Weder die Wiederwahl noch eine Beschränkung der Amtsdauer werden in den Statuten erwähnt. In der Praxis wurden Vorstandsmitglieder häufig wiedergewählt und das Präsidium mehrfach um ein oder meh-

rere Jahre verlängert. Die offen gehaltenen Statuten bieten Flexibilität. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass es schwierig sein kann, das Präsidium zu besetzen und den angestrebten Turnus unter den Wahlkreisen zu gewährleisten. Vereinzelt konnten auch Vorstandssitze vorübergehend nicht besetzt werden.

Diese Erfahrungen haben den Vorstand veranlasst, die Amtsdauer von Vorstand und Präsidium zu überdenken und eine Neuregelung vorzuschlagen. Damit möchte der Vorstand folgende Ziele erreichen:

- » Der erhöhte Aufwand für das Präsidium wird zeitlich beschränkt und besser planbar.
- » Es wird für Vorstandsmitglieder attraktiver, das Präsidium zu übernehmen.
- » Der Turnus des Präsidiums unter den Wahlkreisen wird gefördert.

Neuregelung der Amtsdauer von Vorstand und Präsidium

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung folgende Neuerungen vor:

1. **Die Amtsdauer des Präsidiums wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Wiederwahl ist ausgeschlossen.** Mit einer fixen Amtsdauer von drei Jahren gelten für das Präsidium klare und planbare Bedingungen. Ein/e abtretende/r Präsident/in kann nach dem Präsidium im Vorstand verbleiben. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts findet eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode statt. Eine angefangene Amtsperiode wird nicht an die dreijährige Amtsperiode angerechnet. Die neue Regelung soll mit der Wahl eines neuen Präsidiums für die Amtsperiode 2025-2027 (Wahl im Dezember 2024) eingeführt werden
2. **Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird von vier auf drei Jahre reduziert. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird an jene des Präsidiums angeglichen. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Im Unterschied zur bisherigen Praxis sollen für den Vorstand alle drei Jahre Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode. Dies vereinfacht die Abläufe und reduziert den administrativen Aufwand. Die neue Regelung soll nach Ablauf der Amtsperiode 2022-2025 eingeführt werden (Gesamterneuerungswahlen im Dezember 2025). Dadurch ergibt sich eine zeitliche Versetzung um ein Jahr zu den Amtsperioden des Präsidiums, was im Hinblick auf dessen Besetzung von Vorteil ist.

Änderung der Statuten

Art. 16 Abs. 1 Bst. h. und i. der Statuten sollen wie folgt geändert werden (Änderungen in **roter Schrift**):

| | |
|------------------------------|--|
| Zuständigkeit Art. 16 | <p>¹ Die Mitgliederversammlung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Vereinsversammlung und ist zuständig für:</p> <p>...</p> <p>h. die Wahl des Vorstands für Amtsperioden von jeweils drei vier Jahren, soweit seine Mitglieder ihm nicht von Amtes wegen angehören, wobei Wiederwahl zulässig ist,</p> <p>i. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands für eine Periode von zwei drei Jahren, wobei eine unvollständige Amtsperiode nicht angerechnet wird, die Wiederwahl nicht zulässig ist und das Präsidium den Wahlkreisen unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Bedeutung alternierend zusteht,</p> <p>...</p> |
|------------------------------|--|

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung den Beschluss der Änderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. h und i der Statuten.

b. Spezialfinanzierung Energie und Klima (Anhang 5)**Heutige «Spezialfinanzierung Energieberatung»**

Bei der Gründung übernahm s.b/b von den Vorgängerorganisationen das Vermögen der regionalen Energieberatung Seeland in Höhe von 75 000 CHF und führt dieses seither als «Spezialfinanzierung Energieberatung». Die Spezialfinanzierung wurde dazu verwendet, Schwankungen bei den Kantonsbeiträgen an die regionale Energieberatung sowie bei den Einnahmen aus der Kontrolle von Energiemassnahmenachweisen auszugleichen. Per Ende 2022 ist das Vermögen der «Spezialfinanzierung Energieberatung» auf rund 114 000 CHF angewachsen.

Aktivitäten von s.b/b im Bereich Energie und Klima

In den Anfangsjahren beschränkten sich die Aktivitäten von s.b/b im Bereich Energie auf die regionale Energieberatung. Ab 2017 kam das Programm «[Solarregion Seeland](#)» dazu. Im März 2023 hat der Vorstand auf Antrag der Konferenz Ver- und Entsorgung beschlossen, mit s.b/b am Programm «Energie-Region» des Bundesamts für Energie (BFE) teilzunehmen. Damit setzt der Vorstand einen Schwerpunkt des «[Kompass](#)» (Führungsinstrument von s.b/b) im Handlungsfeld Energie und Umwelt um. Im Rahmen des Programms «Energie-Region» sollen ab 2024 eine «Regionale Energie- und Klimastrategie Biel-Seeland» und ein «Werkzeugkasten Energie-Region Biel-Seeland» erarbeitet werden. Nähere Informationen dazu finden sich [hier](#). Aus der Energie- und Klimastrategie sollen weitere Projekte im Energie- und Klimabereich hervorgehen.

Neue «Spezialfinanzierung Energie und Klima»

Um künftige Projekte von s.b/b im Energie- und Klimabereich mitfinanzieren zu können, soll der Verwendungszweck der bisherigen «Spezialfinanzierung Energieberatung» erweitert werden. Im Fokus stehen Projekte von s.b/b im Rahmen des Programms «Energie-Region» oder Aktivitäten wie die Solarregion Seeland. Die Energieberatung Seeland soll weiterhin mit den Kantons- und Gemeindebeiträgen und den Einnahmen aus kostenpflichtigen Beratungen finanziert werden. Die Spezialfinanzierung soll aber wie bisher dazu dienen, kurzfristige Schwankungen des Kantonsbeitrags auszugleichen oder einmalige ausserordentliche Aufwände zu finanzieren. Mit Blick auf den erweiterten Verwendungszweck soll die Bezeichnung «Spezialfinanzierung Energieberatung» durch «Spezialfinanzierung Energie und Klima» ersetzt werden.

Analog zur bestehenden «Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben» sollen die Zweckbestimmung der «Spezialfinanzierung für Energie und Klima» und die Modalitäten für Einlagen und Entnahmen in den Statuten verankert werden:

- » Die Spezialfinanzierung bezweckt die Finanzierung von Instrumenten und Projekten von s.b/b, die dazu beitragen, in der Region den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren.
- » Die Spezialfinanzierung wird aus dem Guthaben der bestehenden «Spezialfinanzierung Energieberatung» gebildet. Spätere Einlagen können aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung getätigt werden oder durch Beiträge Dritter. Damit wird ermöglicht, allfällige künftige Förderbeiträge von Bund und Kanton oder Beiträge Dritter zweckgebunden einzusetzen. Auf eine Verzinsung des Kapitals wird verzichtet.

- » Die Spezialfinanzierung soll für die teilweise oder vollständige Finanzierung von Projekten von s.b/b im Energie- und Klimabereich verwendet werden. Beiträge an Projekte von Dritten sind nicht vorgesehen.
- » Da die Spezialfinanzierung nur für Aktivitäten und Projekte von s.b/b verwendet wird, können die Entnahmen budgetiert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderung der Statuten

Die Statuten sollen wie folgt geändert werden (neuer Inhalt in **roter Schrift**):

Anhang 5

Spezialfinanzierung Energie und Klima

| | | |
|--------------------------|------------|--|
| Zweck | 1.1 | Der Verein seeland.biel/bienne führt eine Spezialfinanzierung Energie und Klima. |
| | 1.2 | Die Spezialfinanzierung bezweckt die Finanzierung von Instrumenten und Projekten des Vereins seeland.biel/bienne, die dazu beitragen, in der Region den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren. |
| Einlagen | 2 | In die Spezialfinanzierung werden eingelegt <ul style="list-style-type: none"> a. das Guthaben aus dem Konto 2280.02 (Spezialfinanzierung Energieberatung), Bestand per 31.12.2022, b. Mittel aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Beschluss des zuständigen Organs, c. Beiträge Dritter. |
| Verzinsung | 3 | Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Entnahmen | 4 | Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen für die Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> a. einer Energie- und Klimastrategie des Vereins seeland.biel/bienne, der periodischen Überprüfung der Inhalte und der Umsetzung von darin festgelegten Massnahmen, b. von weiteren Instrumenten und Projekten des Vereins seeland.biel/bienne, die der Zweckbestimmung entsprechen, c. von ausserordentlichen Aufwänden der Energieberatung Seeland. |
| Zuständigkeiten | 5 | Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das zuständige Organ im Rahmen des jährlichen Budgets. |
| Berichterstattung | 6 | Der Vorstand zeigt in der Jahresrechnung auf, wie die der Spezialfinanzierung entnommenen Mittel verwendet worden sind. |

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung den Beschluss von Anhang 5 der Statuten «Spezialfinanzierung Energie und Klima».

**Trakt. 4
Tätigkeitsprogramm und Budget 2024: Genehmigung****Beilage**

» Tätigkeitsprogramm und Budget 2024

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Budgets 2024.

**Trakt. 5
Finanzplan 2025-2028: Genehmigung****Beilage**

» Finanzplan 2025-2028

Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Genehmigung des Finanzplans 2025-2028.

**Trakt. 6
Wahlen Vorstand****Sachverhalt**

Für die Wahl des Vorstands ist gemäss Artikel 16 Absatz 1h der Statuten die Mitgliederversammlung zuständig, soweit seine Mitglieder ihm nicht von Amtes wegen angehören (Stadtpräsidenten von Biel, Lyss und Nidau). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sofern die Mitgliederversammlung die Statutenänderung gemäss Trakt. 3a beschliesst, erfolgt die Wahl bis Ende 2025.

Wiederwahl Wahlkreis Linkes Bielerseeufer

Brigitte Wanzenried (Ligerz) wurde per 1. Januar 2019 für vier Jahre in den Vorstand gewählt. Sie stellt sich für eine weitere vierjährige Amtsperiode zur Verfügung.

» Der Vorstand schlägt Brigitte Wanzenried zur Wiederwahl vor.

Ersatzwahl Wahlkreis Agglomeration Biel

Theres Lautenschlager (Studen) tritt per Ende 2023 aus dem Vorstand von s.b/b aus. Somit ist eine Vertretung aus dem Wahlkreis Agglomeration Biel neu zu bestimmen. Die Gemeinden im Wahlkreis Agglomeration Biel wurden eingeladen, Wahlvorschläge für den vakanten Vorstandssitz zu melden. Es liegt ein Wahlvorschlag vor:

» Der Gemeinderat Orpund nominiert Gemeindepräsident Oliver Matti.